

Ausfertigung

to

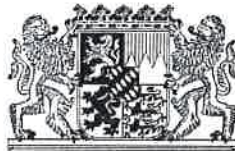
Amtsgericht München

Az.: 1123 Ds 299 Js 105221/13

Rechtskräftig seit
03.12.2013

München, 06.12.2013

Mokosch, Jang.
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts München

In dem Strafverfahren gegen

Dr. Buchleitner Almuth Luba (geb. Buchleitner),
geboren am 20.06.1955 in Stuttgart, verheiratet, Beruf: Kauffrau, Staatsangehörigkeit:
deutsch, österreichisch, wohnhaft: Mittenwalder Straße 63, 81377 München

wegen Insolvenzverschleppung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 25.11.2013, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Tischler
als Strafrichterin

Staatsanwältin Biel
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

JSekr'in Vollath
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ufg

HA weglegen

Scholz

Scholz
Staatsanwältin

10. Dez. 2013

AA

- I. Die Angeklagte Dr. Buchleitner ist schuldig der fahrlässigen Insolvenzverfahrenverschleppung in Tatmehrheit mit 2 selbständigen Fällen des vorsätzlichen Bankrotts.
- II. Die Angeklagte wird zur **Gesamt-Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 15,00 Euro** verurteilt.
- III. Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 15 a I, IV, V InsO, 283 I Nr. 7 b, Nr. 5, Abs. 6, 14 I Nr. 1, 53 StGB.

B

Gründe:

I.

Die 58-jährige Angeklagte ist verheiratet, jedoch getrennt lebend. Sie ist Ärztin, praktiziert jedoch nicht. Stattdessen ist sie als Angestellte in einer Nachfolgefirma der gegenständlichen Quantec Audio Pro UG tätig und treibt die Produktion und den Vertrieb von Audiogeräten voran, die ihr Ehemann, ein Erfinder, entwickelt.

Als Angestellte erhält sie monatlich 900,00 EUR. Von diesem Geld hat sie für die Mietwohnung für ihren Anteil einen Betrag von 300,00 EUR monatlich aufzuwenden; im übrigen ist in den Mieträumen die Nachfolgefirma untergebracht. Darüber hinaus unterstützte sie ihren Sohn, der Schüler ist.

Die Angeklagte ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Auf den Bundeszentralregisterauszug vom 13.05.2013 wird verwiesen.

II.

Die Angeklagte war spätestens ab 22.02.2010 faktische Geschäftsführerin der Fa. Quantec Audio Pro UG mit Sitz in München, die unter der Nummer HRB 184635 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen ist. Die eingetragene Geschäftsführerin, die 89-jährige Mutter der Angeklagten, ist nicht in der Lage die Geschäfte der oben genannten UG zu leiten. Die Angeklagte verfügte über Kontovollmacht für das Geschäftskonto der von ihr vertretenen UG bei der Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg und trat gegenüber Dritten als Alleinverantwortliche auf. Ursprünglich sollte auch sie selbst als Geschäftsführerin im Handelsregister eingetragen werden. Lediglich aufgrund einer Beanstandung des Registergerichts wurde ihre Mutter Dr. Waltraud Buchleitner als formale Geschäftsführerin eingetragen. Tatsächlich war die Angeklagte seit Gründung der Gesellschaft mit Vertrag vom 27.07.2009 für die Geschäftsführung allein verantwortlich.

B

Die Firma entwickelt Geräte für professionelle Tonstudioteknik, die der Ehemann der Angeklagten erfindet, und vertreibt diese. Die Angeklagte hatte dieselbe Tätigkeit bereits in den Vorgängerfirmen Quantec Tonstudio Technik GmbH und Quantec Pro Audio e. K. ausgeführt. Der Ehemann der Angeklagten gibt dabei seine Erfinderverleistung auf Lizenzbasis der Firma.

1. Von Anfang an hat die von der Angeklagten vertretene UG massiv mit Zahlungsschwierigkeiten zu kämpfen. Da das Geschäftskonto der UG bei der Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg lediglich auf Guthabenbasis geführt wurde, kam es seit März 2010 immer wieder zu sehr geringen Kontoständen (z. B. 01.04.2010: 11,92 EUR). Es gelang der Angeklagten jedoch immer auch geringfügige Salden auszugleichen, indem entweder wieder eine erhebliche Summe nach dem Vertrieb eines Produktes auf das Geschäftskonto einging, oder in dem sie selbst privat über ihre Mutter oder über ihre Schwiegermutter für Liquiditätszufluss sorgte. Entsprechend häufig gingen spätestens seit November 2010 bei der zuständigen Gerichtsvollzieherin Deißer fortlaufend eine Vielzahl von Vollstreckungsaufträgen ein; zu fruchtlosen Pfändungen kam es jedoch in keinem Fall. Die massiven Liquiditätsengpässe verdichteten sich erst im Frühjahr 2012 zu einer Zahlungsunfähigkeit, als die Forderung der GAC-Trading AG vom 13.02.2012 in Höhe von 33.382,30 EUR nicht mehr beglichen werden konnte und der wesentliche Arbeitnehmer der UG, der Mitarbeiter Bauer an Krebs erkrankte und bis August 2012 ausfiel. Danach gelang es der Angeklagten zwar durch die Realisierung der Forderung gegen den WDR für kurzfristige Liquidität zu sorgen, doch war dies angesichts der prekären Situation der UG nicht mehr ausreichend und nachhaltig, so dass trotz dem die Zahlungsunfähigkeit nicht wieder beseitigt werden konnte.

Angesichts der Vielzahl weiterer Forderungen, insbesondere aus dem Jahr 2012, die nicht mehr bedient werden konnten, hätte die Angeklagte erkennen können, dass zwischenzeitlich Zahlungsunfähigkeit der von ihr vertretenen UG eingetreten war. Die Angeklagte vertraute jedoch pflichtwidrig weiter darauf, dass zum einen private Nachschussmöglichkeiten ihr weiter offen standen und zum anderen genügend Aufträge auch realisiert werden konnten.

14

Dessen eingedenk unterließ es die Angeklagte pflichtwidrig, innerhalb der durch § 15 a InsO bestimmten Frist, nämlich unverzüglich spätestens innerhalb von 3 Wochen, für die von ihr vertretene UG Insolvenzantrag zu stellen.

Einen Eigeninsolvenzantrag hat die Angeklagte bis heute nicht gestellt. Das Amtsgericht München hat mit Beschluss vom 06.12.2012 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft aufgrund Fremdantrags der AOK eröffnet.

2. Für die Quantec Audio Pro UG war die Angeklagte als faktische Geschäftsführerin gem. §§ 264 Abs. 1, 242 Abs. 2, 3 HGB verpflichtet, innerhalb der ersten drei bzw. sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres jeweils zum 31.12. die Bilanz über das Vermögen der Gesellschaft zu erstellen. Dieser ihr bekannten Verpflichtung kam sie für das Jahr 2011 nicht nach. Die Bilanz zum 31.12.2011 wurde nicht mehr erstellt.

Ab dem Geschäftsjahr 2010 war die Angeklagte aufgrund der vorliegenden Pfändungen sowie der Tatsache, dass die UG auch im laufenden Jahr nicht mehr ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge umfassend nachgekommen ist, die Krise der Gesellschaft bekannt, die sich im Frühjahr 2012 spätestens zur Zahlungsunfähigkeit manifestierte.

Das Amtsgericht München hat mit Beschluss vom 06.12.2012 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.

3. Als faktische Geschäftsführerin der Quantec Audio Pro UG war die Angeklagte darüber hinaus zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet, die einen klaren Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens gewähren. Die Buchführung entsprach jedoch nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Sie befand sich zum Teil ungeordnet in Stapeln. Auch war ein Teil der Geschäftsvorfälle, insbesondere im Zusammenhang mit den Barabhebungen und den Barentnahmen vom Geschäftskonto nicht gebucht. Ein Dritter ist somit, auch wenn er über den

AS

nötigen Sachverstand verfügte, nicht in der Lage, sich in angemessener Zeit über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens einen Überblick zu verschaffen. Die tatsächlichen Verhältnisse und Geschäftsvorfälle werden nicht vollumfänglich wiedergegeben, der geforderte klare Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens wird nicht ermöglicht. Dies war der Angeklagten auch bekannt.

Wie oben dargelegt, wusste die Angeklagte um die Krise des Unternehmens, die sich ab dem Jahr 2010 abzeichnete und im Frühjahr 2012 manifestierte.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 06.12.2012 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.

III.

1. Die Angeklagte hat sich umfassend zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen geäußert. Zusammen mit dem auszugsweise zur Verlesung gekommenen Bundeszentralregisterauszug floss dies in die Feststellungen oben unter I. ein.
2. Die Angeklagte hat den Sachverhalt, wie er oben unter II. dargelegt ist, umfassend eingeräumt. Abweichend von der Anklage führte sie zur Zahlungsunfähigkeit der von ihr vertretenen Quantec Audio Pro UG aus, dass keinesfalls bereits im Jahr 2010 Zahlungsunfähigkeit eingetreten gewesen sei. Sie räumte ein, dass sich damals die Firma im Aufbau befunden habe und es deswegen durchaus zu Liquiditätsengpässen gekommen sei. Jedoch habe sie stets aufgrund gut gefüllter Auftragsbücher die Möglichkeit gehabt, die von der Quantec Audio Pro UG entwickelten Geräte für die professionelle Tonstudioteknik zusammenzubauen und anschließend zu vertreiben. Problematisch sei ihres Erachtens vor allem gewesen, dass sie aufgrund der Vorleistung oft in finanzielle Bedrängnis gekommen sei; dem gegenüber stand jedoch oft eine sehr attraktive Gewinnspanne, die der Angeklagte nach ihren Angaben stets ein "Überleben" der UG ermöglichte.

Die Angeklagte führte ferner aus, dass es ihr stets wichtig gewesen sei, ihre Gläubiger auch zu befriedigen. Dementsprechend habe sie aufgrund familiären Rückhalts sowohl in der eigenen Familie, als auch in der Familie ihres Ehemannes, der als Entwickler und Erfinder der Geräte tätig wurde, über Möglichkeiten verfügt, sich mit Gläubigern auch zu einigen. Nach eigenen Angaben sei deswegen die Firma erst in akute Bedrängnis geraten, als zum einen in einem Urkundsprozess die Forderung der GAC-Trading AG auf die UG ausgeweitet worden ist (die Angeklagte war zunächst alleinige Schuldnerin, da es sich um eine Forderung aus der Vorgängerfirma handelt, in der die Angeklagte als eingetragene Kauffrau unter dem Namen Quantec Pro Audio e. K. tätig wurde), zum anderen aufgrund der Krebserkrankung des zentralen Mitarbeiters Bauer, der bis August 2012 ausfiel.

Vor diesem Hintergrund hat das Gericht zu Gunsten der Angeklagten angenommen, dass möglicherweise die Zahlungsunfähigkeit sich erst im Frühjahr 2012 manifestierte und davor lediglich von Zahlungsstockungen gesprochen werden kann, die für sich alleine aber noch nicht ausreichend sind, Zahlungsunfähigkeit zu belegen.

Aufgrund des familiären Hintergrundes ist das Gericht ferner davon ausgegangen, dass der Angeklagten lediglich ein Fahrlässigkeitsvorwurf zuteil werden kann, wobei von bewusster Fahrlässigkeit auszugehen ist. Unzweifelhaft erkannte die Angeklagte spätestens im Frühjahr 2012 die Möglichkeit der sich jetzt manifestierenden Zahlungsunfähigkeit. Vor dem Hintergrund, möglicherweise auf die Schwiegermutter oder die eigene Mutter und deren finanzielle Reserven Rückgriff nehmen zu können, so wie sie dies oft auch in der Vergangenheit tat, vertraute die Angeklagte nicht abschließbar pflichtwidrig darauf, ihr Mitarbeiter Müller werde sich zügig erholen und sie könne aufgrund der guten Auftragslage durchaus noch diverse Geräte veräußern.

Die Vorwürfe im Zusammenhang mit der Bilanz und den Handelsbüchern räumte die Angeklagte unumschränkt ein.

Anlass an dem Geständnis zu zweifeln, besteht nach Ansicht des Gerichts nicht zumal angesichts des Bildes, dass sich aus den Kontounterlagen ergibt, durchaus auch

von massiven Zahlungsstockungen ausgegangen werden kann.

IV.

Die Angeklagte hat sich deshalb der fahrlässigen Insolvenzverfahrenverschleppung in Tateinheit mit zwei selbständigen Fällen des Bankrotts im Zusammenhang mit dem fehlenden Jahresabschluss zum 31.12.2011 und den unzureichend und unübersichtlich geführten Handelsbüchern schuldig gemacht und war deshalb gem. § 15 a Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 InsO, §§ 283 Abs. 1 Nr. 7 b, Nr. 5, Abs. 6, 14 Abs. 1 Nr. 1, 53 StGB zu verurteilen.

V.

Während der Strafraumen des vorsätzlichen Bankrotts von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren reicht (§ 283 Abs. 1 StGB), nennt die fahrlässige Insolvenzverfahrenverschleppung in § 15 a Abs. 5 InsO einen Strafraumen von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr.

Im Zuge der Strafzumessung muss zu Gunsten der Angeklagten ihr umfassendes Geständnis berücksichtigt werden. Auch muss gesehen werden, dass sie sich stets in jeder Phase des Verfahrens darum bemüht hat, ihre Gläubiger möglichst umfassend noch zu befriedigen, zumindest jedoch Zahlungsvereinbarungen zu treffen. Im Rahmen der Zumessung für die Insolvenzverfahrenverschleppung war zu sehen, dass lediglich die Variante fahrlässigen Handelns mit dem geringeren Strafraumen gegeben ist. Im Rahmen der Zumessung für die beiden Verstöße des vorsätzlichen Bankrotts war zu sehen, dass es sich um Verstöße formaler Natur handelt. Zu Lasten war jedoch zu sehen, dass die Angeklagte bereits mehrfach und zum Teil auch unmittelbar einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte hielt das Gericht für die fahrlässige Insolvenzverfahrenverschleppung eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen und für den Bankrott je eine solche von 60 Tagessätzen.

18

Ausgehend von der Einsatzstrafe von 80 Tagessätzen für die fahrlässige Insolvenzverfahrenverschleppung war insgesamt unter besonderer Berücksichtigung des offenen Auftretens der Angeklagten auf eine

Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen

zu erkennen. Aufgrund der eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Angeklagten war die Tagessatzhöhe auf 15,00 EUR festzusetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.

Tischler
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 06.12.2013

Mokosch, J. Ang.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle